

Bahn vor. Die Bahn hat hiernach für den vollen Schaden zu haften (§§ 95 EVO., 457, Abs. 3 HGB.).

Die Eisenbahn haftet aber noch aus einem anderen Grunde: Darauf, ob ein Eisenbahngut unter „unrichtiger Bezeichnung“ aufgeliefert worden ist, kommt es, sofern grobe Fahrlässigkeit vorliegt, noch nicht einmal an, denn die Eisenbahn steht, wie der Fall auch liegen mag, trotzdem mit dem Frachtberechtigten in einem Vertragsverhältnis, das hinreichenden Grund zur Haftpflicht abgibt. Von dieser Haftpflicht kann sie sich auch nicht durch die Einrede befreien, daß sie das Gut nicht zu befördern brauchte, weil der Absender den Beförderungsvorschriften zuwider handelte; einzig und allein: ihre Haftpflicht ist eine andere, wenn der Absender den Verstoß gegen die Beförderungsvorschriften beging und die Bahn selbst nicht schuldhaft handelte.

Das Gut wurde „befördert“, darüber kann kein Zweifel bestehen, denn das Gut ist am Bestimmungsorte angekommen. Bis dahin reichte der Beförderungsvertrag (§§ 456 HGB., 84 EVO.) Mit der Beendigung des Beförderungsvertrages trat sie mit dem Absender in den Verwahrungsvertrag (§ 690, 276 BGB.) ein, der von ihr nicht vernachlässigt werden durfte. Denn der Gepäckwagen, in welchem sich das Gut nebst anderen Gepäckstücken befand, stand auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes zur Entladung bereit. Hier sollten diese Güter von den Beamten und Leuten der Eisenbahn der Bestimmungstation in Empfang genommen werden. Der Inhalt des Wagens gehörte der Bestim-

mungsstation; er war also mit der Zuweisung an sie schon in ihren Gewahrsam übergegangen. Der Aufsichtsbeamte aber ließ den geöffneten Wagen unbewacht dastehen, so daß die vorüberkommenden Streckenarbeiter sich unbehelligt und in aller Gemütsruhe über den Inhalt des Wagens hermachen und den Wagen berauben konnten. In diesem Geschehnis muß eine grobe Vernachlässigung der Eisenbahn als Verwahrer erblickt werden, der Grund zur vollen Haftung aus §§ 690 und 276 BGB. abgibt.

Ist somit nach meinen Ausführungen erwiesen, daß die Eisenbahn für den Schaden wegen grober Fahrlässigkeit haftet, so hat sie dem Geschädigten vollen Ersatz für den erlittenen Schaden zu leisten. Sie hat also auch außerdem den Schaden zu ersetzen, der durch ihre Nichtbezahlung inzwischen durch die Geldentwertung entstanden ist. Hierüber beziehe ich mich auf meine eingehenden Darlegungen in der „Juristischen Wochenschrift“ 1923 Heft 4 S. 114/115. Die Eisenbahn hat den Geschädigten so zu stellen, als wenn der zum Schadensersatz eingetretene Umstand nicht eingetreten wäre. Danach erstreckt sich die Entschädigungspflicht auf vollen Geldersatz für allen Schaden, der sich als eine unmittelbare oder mittelbare Folge des schadenbringenden Ereignisses darstellt. Einen solchen Ersatz erhält der Kläger aber nur dann, wenn sie ihm einen Geldbetrag zahlt, für den er sich statt der verloren gegangenen Gegenstände wieder gleichwertige Ersatzstücke anschaffen kann (Reichsgericht in Entsch. des Reichsgerichts für Zivilsachen Bd. 101 S. 420).

VERMISCHTES

Ankaufs- und Quittungsbuch. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband) empfiehlt seinen Mitgliedern, ab 1. Juli mit der Buchführung, wie sie durch das neue Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (siehe die drei ersten Artikel in dieser Nummer) vorgeschrieben ist, zu beginnen, und zwar unter Verwendung eines Ankaufs- und Quittungsbuches nach dem von uns herausgegebenen Muster. Diese Bücher besitzen alle in dem Gesetz vorgeschriebenen Spalten, nur sind sie in etwas veränderter Form angelegt. Von einigen Polizeidirektionen hat der Zentralverband bereits die Zusage erhalten, daß bis auf weiteres eine Beanstandung dieser Bücher nicht erfolgen soll. Nach unseren Informationen ist das Buch, das bereits in tausenden von Exemplaren verbreitet ist, überhaupt nur in zwei Fällen beanstandet worden. Der Zentralverband ersucht, sich bei etwaigen Beanstandungen umgehend mit ihm in Verbindung zu setzen, damit er das weitere veranlassen kann. Eine Anschaffung von Ankaufsbüchern nach dem Schema des Preussischen Handelsministeriums würde einen außerordentlich hohen Kostenaufwand erfordern, und die Führung des Buches würde eine unnötige Abschreibearbeit bedeuten. Wir empfehlen deshalb ebenso, wie der Zentralverband, einstweilen das von uns zu beziehende Ankaufs- und Quittungsbuch zu verwenden, das auch selbst dann, wenn die Führung des erwähnten Ankaufsbuches des Preussischen Handelsministeriums erzwungen werden sollte, daneben als Quittungsbuch gebraucht werden würde. Der Grundpreis für ein solches Buch mit 50 Doppelblättern beträgt 1,20 Mark, für ein Buch mit 100 Doppelblättern 2,25 Mark ohne Porto und Verpackung. Die Lieferung erfolgt sowohl durch die Deutsche Uhrmacher-Zeitung in Berlin wie auch durch den Zentralverband der Deutschen Uhrmacher in Halle, die Goldschmiedekunst in Leipzig und die Furniturenhandlungen.

Neue Postgebühren. Vom 1. Juli ab tritt eine wesentliche Erhöhung der Postgebühren in Kraft. Über noch größere Erhöhungen vom 1. August ab wird bereits verhandelt. Die wichtigsten Gebühren ab 1. Juli sind folgende: Postkarte, Ortsverkehr 60 *M.*, Fernverkehr 120 *M.*; Brief: Ortsverkehr bis 20 g 120 *M.*, 20 bis 100 g 180 *M.*, 100 bis 250 g 300 *M.*, 250 bis 500 g 360 *M.*, im Fernverkehr entsprechend 300, 360, 450, 540 *M.* Drucksachen bis 25 g 60 *M.*, 25 bis 50 g 120 *M.*, 50 bis 100 g 180 *M.*, 100 bis 250 g 300 *M.*, 250 bis 500 g 360 *M.*, 500 bis 1000 g 450 *M.*; Warenproben bis 100 g 180 *M.*, 100 bis 250 g 300 *M.*, 250 bis 500 g 360 *M.*. Pakete bis 3 kg Zone 1 800 *M.*, Zone 2 1600 *M.*, Zone 3 1600 *M.*; 3 bis 5 kg 1200, 2400, 2400 *M.*; 5 bis 6 kg 1400, 2800, 4200 *M.* usw., bei höheren Gewichten prozentual mehr ansteigend. Postanweisungen bis 5000 *M.* 200 *M.*; 5 bis 10 000 *M.* 400 *M.*; 10 000 bis 50 000 *M.* 800 *M.*; 50 bis 100 000 *M.* 1200 *M.* usw. Einschreibengebühr 300 *M.*; Vorzeigengebühr für Nachnahmen 150 *M.*, Eilbestellung im Ortsbestellbezirk:

Briefe 400 *M.*, Pakete 700 *M.*; im Landbestellbezirk Briefe 1200 *M.*, Pakete 1500 *M.* Versicherungsgebühr für Wertsendungen: Wertbriefe und Pakete für je 10 000 *M.* 100 *M.*, unversiegelte Wertpakete die Hälfte. Postscheckgebühren: Bareinzahlung mit Zahlkarte bis 5000 *M.* 50 *M.*, 5 bis 10 000 *M.* 100 *M.*, 10 bis 50 000 *M.* 200 *M.*, 50 bis 100 000 *M.* 300 *M.* usw., bei höheren Beträgen prozentual mehr gesteigert. Telegramme: Ortsverkehr Grundgebühr 200 *M.*, Wortgebühr 100 *M.*; Fernverkehr 400 und 200 *M.* Fernsprechgebühren: Der Teuerungszuschlag wird von 2900 auf 14 900 % erhöht.

Änderung des Lohnabzuges für die Einkommensteuer. Ab 1. Juli sind von der 10prozentigen Steuer abzusetzen: bei monatlicher Zahlung für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau je 6000 *M.*, für jedes minderjährige Kind 40 000 *M.*, für Werbungskosten 50 000 *M.*, für einen Verheirateten mit zwei minderjährigen Kindern ermäßigt sich also der Steuerabzug um 142 000 *M.* In diesem Falle ist also ein Monatsgehalt bis zu 142 000 *M.* steuerfrei. Bei Wochenlöhnen lauten die Ermäßigungssätze: für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau je 1440 *M.* für das minderjährige Kind 9600 *M.*, für Werbungskosten 12 000 *M.*; für den verheirateten Gehilfen mit zwei Kindern zusammen also 33 680 *M.* Es würde mithin in diesem Falle ein Wochenlohn bis zu 336 800 *M.* steuerfrei sein. Für den unverheirateten Angestellten ist ein Monatslohn bis zu 560 000 *M.* und ein Wochenlohn bis zu 134 400 *M.* steuerfrei.

Deutsche Uhrmacherschule, Glashütte (Sa.). Die Glashütter Industriellen haben sich in einer am 12. Juni stattgefundenen Aussprache zur Zahlung eines freiwilligen Beitrages zu den Kosten des Erweiterungsbaues der Deutschen Uhrmacherschule in Höhe von 200 Millionen Mark bereit erklärt. — Die Leitung der Deutschen Uhrmacherschule teilt mit, daß der Unterricht in Mathematik, Zeichnen, Grundriß der Uhrmacherkunst (angewandte Theorie), Werkzeug- und Stoffkunde für Mechaniker, sowie Werkzeugmaschinen für Mechaniker vom 1. Juli an teils außerhalb der Arbeitszeit, teils in Eckstunden untergebracht ist, so daß er auch von Glashütter Arbeitnehmern ohne oder mit nur geringer Beeinträchtigung der Arbeitszeit besucht werden kann. Die Einrichtung von Abendkursen läßt sich im Sommerhalbjahr noch nicht durchführen.

Befugnis der Steuerbehörde zur Schätzung des umsatzsteuerpflichtigen Umsatzes. Nach dem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 2. März 1923 V A 4/23 sind die Besteuerungsgrundlagen nach § 210 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung in erster Linie festzustellen und zu berechnen und zwar (§ 208 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) bei Buchführung nach den ordnungsmäßig geführten Aufzeichnungen, falls kein Anlaß besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, und nur soweit dies nicht möglich ist, zu schätzen. Ist also die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen zum Teil möglich, so besteht insoweit keine Fügigkeit der Schätzung, mag der feststellbare Teil durch zeitliche oder örtliche Grenzen oder nach der Art der in Frage kommenden Geschäfte begrenzt sein. Das Gesetz unterscheidet in dieser Hinsicht nicht, und das mit gutem Grunde; denn die Schätzung ist nur ein mehr oder weniger unvollkommenes, wenn auch unentbehrliches Hilfsmittel. Gegenüber diesem dem § 210 der Reichsabgabenordnung zu entnehmenden